

71. Steht den bei Auswahl des Vormundes nicht berücksichtigten Verwandten und Verschwägerten des Mündels die Beschwerde im eigenen, oder nur im Interesse des Mündels zu?

B.G.B. § 1779 Abs. 2.

Fr.G.G. § 57 Nr. 9.

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 15. November 1906 in der S.'schen Vormundtschaftsache von München I. Beschw.-Rep. IV. 316/06.

I. Amtsgericht I München.

II. Landgericht I daselbst.

#### Gründe:

„Das Amtsgericht München I hat es abgelehnt, für den am 12. März 1906 unehelich geborenen A. Sch. seine vom Gemeindevorstand vorgeschlagene Mutter, die 23 jährige Kontoristin Sch., als Vormund zu bestellen; es hat vielmehr am 19. Juli 1906 auf anderweiten Vorschlag des Gemeindevorstandes den Goldarbeiter M. in München als Vormund in Pflicht genommen. Die hiergegen von der Kindesmutter erhobene Beschwerde ist vom Landgericht I als unzulässig verworfen worden. Auf weitere Beschwerde erachtet das Oberste Landesgericht zu München die landgerichtliche Entscheidung zwar insofern für unzutreffend, als es die Zulässigkeit der Beschwerde aus § 57 Nr. 9 Fr.G.G. anerkennt. Es will indessen die Beschwerde zurückweisen, da die einmal erfolgte Bestellung des Vormundes durch das Rechtsmittel nicht angefochten werden könne. Hieran sieht es sich durch Entscheidungen des Kammergerichts zu Berlin vom 13. Mai 1901 (Entsch. in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit 10 Bd. 2 S. 113 flg.) und des Oberlandesgerichts Jena vom 28. Mai 1903 (Rechtspr. der D.L.G. Bd. 7 S. 205 flg.) verhindert, und hat

deshalb die weitere Beschwerde gemäß § 28 Fr.G.G. dem Reichsgericht vorgelegt.

Das Reichsgericht ist — abweichend von dem Bayerischen Obersten Landesgericht — der Ansicht, daß die Beschwerde der unverehelichten Marie Sch. gegen die Bestellung des M. zum Vormund ihres unehelichen Sohnes N. vom Landgericht München I mit Recht als unzulässig verworfen worden ist.

Die Beschwerde stützt sich auf die Vorschriften des § 1779 Abs. 2 B.G.B. und des § 57 Abs. 1 Nr. 9 Fr.G.G. und verfolgt den Zweck, daß unter Aufhebung der Verfügung des Vormundschaftsgerichts vom 19. Juli 1906 die Mutter zum Vormunde ihres Kindes bestellt werde. Das Bürgerliche Gesetzbuch bezeichnet in den §§ 1776—1778 diejenigen Personen, welche ein Recht darauf haben, zum Vormunde bestellt zu werden. Dazu gehört die uneheliche Mutter des zu bevormundenden Kindes nicht. Ist eine der gesetzlich zur Vormundschaft berufenen Personen übergangen, so gewährt ihr der § 60 Nr. 1 Fr.G.G. das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde. Nach § 18 Abs. 2 desselben Gesetzes ist das Gericht zu der Änderung einer Verfügung, die der sofortigen Beschwerde unterliegt, nicht befugt.

Im Hinblick auf diese Lage der Gesetzgebung ist es von vornherein nicht anzunehmen, daß anderen Personen, die einen gesetzlichen Anspruch auf die Übertragung der Vormundschaft nicht haben, das Recht eingeräumt sein sollte, eine Vormundschaftsbestellung wegen eines eigenen angeblichen Vorranges vor dem gewählten Vormunde mit der gewöhnlichen Beschwerde anzufechten und damit zunächst das Gericht zu der Prüfung zu veranlassen, ob etwa eine Änderung der von ihm verfügten Vormundschaftsbestellung angezeigt sei (§ 18 Abs. 1 Fr.G.G.). Dies würde mit der Erwägung unvereinbar sein, die den Gesetzgeber bei der Vorschrift des § 60 geleitet hat, daß nämlich Verfügungen, die die Grundlage für die gesamte vormundschaftliche Verwaltung oder doch für die Tätigkeit des einzelnen Vormundes bilden, nicht zeitlich unbefristet Beschwerden ausgesetzt werden sollen (Denkschrift S. 51 — S. 85 der Heymann'schen Ausgabe).

Die jetzt zur Erörterung stehende Beschwerde will im Gegensatz hierzu die Befugnis der Marie Sch., die erfolgte Vormundschaftsbestellung anzufechten, mit der ausgesprochenen Absicht, selbst zum Vormunde

bestellt zu werden, aus der Vorschrift des § 57 Abs. 1 Nr. 9 a. a. D. herleiten. Es mag nun dahingestellt sein, ob die Bestellung des Vormundes überhaupt als eine „Verfügung, die eine Entscheidung über eine die Sorge für die Person des Kindes oder des Mündels betreffende Angelegenheit enthält“, im Sinne dieser Gesetzesvorschrift angesehen werden kann. Die Entstehungsgeschichte der von der Reichstagskommission in den § 57 eingeschalteten Nr. 9 spricht dagegen; denn man hat in der Kommission lediglich an das Anwendungsgebiet der §§ 1631—1633 B.G.B. gedacht (Wellstein, Komm. zum Fr.G.G. Note  $\beta$  zu Nr. 9 des § 57). Aber selbst wenn man den Kreis der fraglichen Entscheidungen weiter fassen und auf die Bestellung von Vormündern erstrecken dürfte, so geht ebenso aus dem Wortlaute wie aus der von der Reichstagskommission unverkennbar beabsichtigten Zweckbestimmung der Vorschrift hervor, daß es sich dabei nur um Wahrnehmung von Angelegenheiten des Kindes handeln kann, daß also eine Beschwerde nur demjenigen gegeben werden soll, welcher im Interesse des Kindes eine angeblich dieses Interesse verletzende Verfügung angreifen will und zur Erhebung der Beschwerde zugleich durch ein eigenes berechtigtes Interesse legitimiert ist.

Vgl. Kommissionsbericht zu §§ 54—56 des Entwurfs; Schulzenstein, Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß Bd. 25 S. 210; Wellstein, 2. Aufl. Fr.G.G. S. 182; Josef, Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit 2. Aufl. S. 128ff.; Oberlandesgericht Colmar 20. April 1901, Recht 1901 S. 357 Nr. 1374.

Eine solche Beschwerde liegt hier nicht vor. Die Beschwerdeführerin behauptet nicht, daß der bestellte Vormund ungeeignet oder aus irgendeinem Grunde außerstande sei, seine Pflichten gegenüber dem Mündel vollauf zu erfüllen. Sie stellt auch nicht einmal die Behauptung auf, daß sie selbst die Interessen des Kindes besser zu vertreten imstande sein würde. Sie macht lediglich ein eigenes Recht — wie es in der weiteren Beschwerde heißt: „eine als Anspruch aufzufassende Anwartschaft auf die Berücksichtigung bei der Auswahl des Vormundes“ — geltend. Zur Wahrung eines angeblichen Anspruchs dieser Art ist die Beschwerde aus § 57 Abs. 1 Nr. 9 a. a. D. keinesfalls gegeben. Sie ist deshalb mit Recht von

dem Landgericht München I als unzulässig verworfen worden. Die weitere Beschwerde war demnach, ohne daß auf die vom Bayerischen Obersten Landesgericht gegen die sachliche Begründung der Beschwerde erhobenen Bedenken näher einzugehen wäre, auf Grund des § 28 Abs. 3 Fr.G.G. zurückzuweisen; die Kosten des Verfahrens waren gemäß Art. 131 bayer. Ausf.-Gef. zum B.G.B. der Beschwerdeführerin zur Last zu legen.“